

# ARBEITSVERTRAG

für landwirtschaftliche Arbeitnehmende im Kanton St.Gallen

Zwischen der Arbeitgeberin / dem Arbeitgeber

Name/Vorname: .....  
Adresse: .....  
PLZ/ Wohnort: .....  
Telefon .....  
Email .....

und der Arbeitnehmerin / dem Arbeitnehmer

Name/Vorname: .....  
Adresse: .....  
PLZ/ Wohnort: .....  
Geb. ....  
Telefon .....  
Email .....

wird folgendes Arbeitsverhältnis vereinbart:

## 1. Aufgabengebiet

---

Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer übernimmt im Betrieb der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers die Stelle als

.....

## 2. Dauer des Arbeitsverhältnisses

---

Beginn des Arbeitsverhältnisses .....

Ende des Arbeitsverhältnisses .....

Das Arbeitsverhältnis ist unbefristet

## 3. Kündigung des Arbeitsvertrages

---

Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von sieben Kalendertagen gekündigt werden.

Nach Ablauf der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist im 1. Dienstjahr ein Monat, im 2. Und 3. Dienstjahr zwei Monate und ab dem 4. Dienstjahr drei Monate.

#### 4. Entlöhnung

---

Monatlicher Barlohn

Fr. ....

zuzüglich Naturalleistungen:

- Miete Wohnung Fr. ....
- Miete Zimmer Fr. ....
- Heizung, Strom und Wasser Fr. ....
- Naturallohn Fr. ....
- ..... Fr. ....
- Total Naturalleistungen Fr. .... Fr. ....

Bruttolohn (AHV-pflichtig)

Fr. ....

*Vom monatlichen Bruttolohn sind die Naturalleistungen und die Arbeitnehmerbeiträge für AHV, IV, EO, ALV, UVG und BVG sowie der Arbeitnehmeranteil der Krankengeldversicherung in Abzug zu bringen. Dieser Nettolohn samt allfälligen Zuschlägen für Überstunden ist spätestens am Ende jeden Monats auszuzahlen und mit einer schriftlichen Abrechnung zu belegen. Die monatliche Arbeitszeitabrechnung und die Lohnabrechnung sind von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden zu unterzeichnen. Der Lohn ist jährlich wenigstens einmal neu zu überprüfen, und den Leistungen und Dienstjahren des Arbeitnehmers sowie einer allfälligen Teuerung anzupassen. Die Familien- und Kinderzulagen dürfen bei der Festsetzung des Lohnes nicht berücksichtigt werden und sind ohne irgendwelche Abzüge zusätzlich zum vereinbarten Lohn auszurichten.*

#### 5. Kantonaler Normalarbeitsvertrag

---

Das vorliegende Arbeitsverhältnis wird durch die Bestimmungen des kantonalen Normalarbeitsvertrages geregelt. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer bei der Anstellung ein Exemplar des kantonalen Normalarbeitsvertrages für landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Datum vom 1. Januar 2021 auszuhändigen. ([www.bauern-sg.ch/Fachinformationen/Arbeitsrecht](http://www.bauern-sg.ch/Fachinformationen/Arbeitsrecht))

#### 6. Spezielle Abmachungen

---

Bei der Vereinbarung besonderer Regelungen sind die zwingenden Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes sowie das dispositive Recht des Normalarbeitsvertrages zu beachten.

.....  
.....  
.....  
.....

Die Vertragspartner erklären, dass dieser Vertrag ihrem gemeinsamen Willen entspricht und dass jeder Vertragspartner ein rechtsgültig unterzeichnetes Vertragsexemplar erhalten hat.

Ort/Datum: .....

Ort/Datum: .....

Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber

Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer

.....